

Merkblatt für einen Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt¹

Die Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft können Sie mittels des auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer verfügbaren Antragsformulars beantragen. Bitte achten Sie auf die Verwendung des für Ihr Zulassungersuchen passenden Formulars.

Dem Zulassungsantrag sind die dort aufgeführten Unterlagen beizufügen. Ferner beantworten Sie bitte sämtliche Fragen nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und umfassend. Dies dient der Beschleunigung des Antragsverfahrens.

Die nachfolgenden Ausführungen dienen als Hilfestellung zur Ausfüllung Ihres Zulassungsantrages.

1. Der Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt ersetzt nicht den Antrag auf Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Dieser Antrag ist unter Angabe Ihrer Versicherungsnummer an die Deutsche Rentenversicherung Bund in Berlin zu richten. Im Hinblick auf eventuelle dort geltende Fristen entfaltet der bei der Rechtsanwaltskammer zu stellende Zulassungsantrag keinerlei fristwahrende Wirkung.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass die Rechtsanwaltskammer keine Auskünfte zu sozialversicherungsrechtlichen Anfragen erteilen kann. Diesbezügliche Fragen richten Sie bitte an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Allgemeine Informationen finden Sie in den Internetseiten der Deutsche Rentenversicherung Bund (www.deutsche-rentenversicherung.de) sowie in entsprechenden Veröffentlichungen des Sozialversicherungsträgers.

2. Ihrem Zulassungsantrag ist gemäß § 46a Abs. 3 Satz 1 BRAO eine Ausfertigung oder eine amtlich beglaubigte Abschrift des Arbeitsvertrages nebst dazugehöriger weiterer arbeitsvertraglicher Vereinbarungen sowie eine ausführliche, sich an den Tatbestandsmerkmalen des § 46 Abs. 3 bis 5 BRAO orientierende und von beiden Arbeitsvertragsparteien unterzeichnete Tätigkeitsbeschreibung beizufügen.
3. Grundsätzlich ist eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nur bei Vorliegen der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zum Beruf des Rechtsanwalts gemäß § 4 BRAO und bei Nichtvorliegen eines Zulassungsversagungsgrundes im Sinne des § 7 BRAO (§ 46a Abs. 1 BRAO) möglich.
4. Für die Prüfung Ihres Zulassungsantrages ist die dem Antrag beizufügende und von beiden Arbeitsvertragsparteien unterzeichnete Tätigkeitsbeschreibung von zentraler Bedeutung. Die von Ihnen ausgeübte Tätigkeit ist inhaltlich detailliert darzulegen und als Bestandteil des Arbeitsvertrages zu bezeichnen.

¹ Der Text verwendet im Folgenden wegen der besseren Lesbarkeit und in Übereinstimmung mit dem Gesetzestext nur die männliche Berufsbezeichnung; selbstverständlich sind damit auch alle Kolleginnen angesprochen.

Für die Rechtsanwaltskammer und die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) muss anhand der Tätigkeitsbeschreibung die Ausübung einer anwaltlich geprägten Tätigkeit im Sinne des § 46 Abs. 3 BRAO erkennbar sein. Gerne können Sie erforderlichenfalls für umfassende Ausführungen, deren Darstellung in dem zur Verfügung stehenden Formular nicht möglich ist, ein Beiblatt verwenden, welches Sie als Ergänzung zur Tätigkeitsbeschreibung bezeichnen. Geht Ihre Tätigkeit teilweise mit der Erbringung nicht anwaltlicher Aufgaben einher, so stellen Sie diese inhaltlich kurz dar und benennen den geschätzten prozentualen Anteil der auf diese Tätigkeiten entfallenden Aufgaben.

Für den Nachweis der in § 46 Abs. 3 Ziff.4 BRAO normierten Befugnis, nach außen verantwortlich aufzutreten, ist der Nachweis der Erteilung der Prokura oder einer Handlungsvollmacht nicht erforderlich. Der entsprechende Nachweis kann auch im Rahmen der Verwendung des Formulars zur Tätigkeitsbeschreibung oder durch eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zur Außenvertretungsbefugnis erbracht werden

Ein wesentliches Tatbestandsmerkmal für die Annahme einer anwaltlichen Tätigkeit ist die fachliche Unabhängigkeit gemäß § 46 Abs. 4 BRAO. Diese ist vertraglich und tatsächlich zu gewährleisten. Es ist darauf zu achten, dass die fachlich unabhängige und weisungsfreie Ausübung Ihrer Tätigkeit verbindlicher Bestandteil des Arbeitsvertrages ist.

Die Befugnis des Syndikusrechtsanwalts zur Beratung und Vertretung beschränkt sich auf die Angelegenheiten des Arbeitgebers. Hiervon umfasst sind auch Rechtsangelegenheiten innerhalb verbundener Unternehmen im Sinne des § 15 AktG, erlaubte Rechtsdienstleistungen des Arbeitgebers gegenüber seinen Mitgliedern, sofern es sich bei dem Arbeitgeber um eine Vereinigung oder Gewerkschaft nach § 7 des Rechtsdienstleistungsgesetzes oder nach § 8 Abs. 1 Ziff. 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes handelt sowie erlaubte Rechtsdienstleistungen des Arbeitgebers gegenüber Dritten, sofern es sich bei dem Arbeitgeber um einen Angehörigen der in § 59c Abs. 1 Satz 1 Ziff. 1 bis 3 BRAO genannten sozietätsfähigen Berufe oder um eine Berufsausübungsgesellschaft solcher Berufe handelt.

Ist ein Arbeitgeber, der nicht den in § 59c Absatz 1 Satz 1 Ziff. 1-3 BRAO genannten Berufen angehört, zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen berechtigt, können diese gemäß § 46 Abs. 6 Satz 1 BRAO auch durch den Syndikusrechtsanwalt erbracht werden. In diesem Zusammenhang hat der Syndikusrechtsanwalt gemäß § 46 Abs. 6 Satz 2 BRAO darauf hinzuweisen, dass er keine anwaltliche Beratung im Sinne des § 3 BRAO erbringt und ihm kein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 53 StPO zukommt.

5. Für den Fall, dass Sie neben Ihrer Tätigkeit als Syndikusrechtsanwalt eine Tätigkeit als niedergelassener Rechtsanwalt ausüben möchten, ist dem Antrag auf Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft eine seitens des Arbeitgebers unterzeichnete unwiderrufliche Freistellungserklärung hinsichtlich Ihrer Tätigkeit als niedergelassener Rechtsanwalt beizufügen. Hierin muss Ihnen die Ausübung der mit der Ausübung des Anwaltsberufes einhergehenden Tätigkeiten jederzeit uneingeschränkt und unbefristet ermöglicht werden

6. Vor Erteilung der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft hat die Rechtsanwaltskammer gemäß § 46a Abs. 2 S. 1 BRAO die Deutsche Rentenversicherung Bund anzuhören, deren Zustimmung jedoch keine Zulassungsvoraussetzung ist. Eine eventuelle negative Stellungnahme der DRV Bund leiten wir Ihnen zu. Sie haben sodann Gelegenheit zur Stellungnahme, welche wir der DRV Bund erneut zuleiten. Die abschließende Entscheidung zur Zulassung obliegt allein der Rechtsanwaltskammer.
7. Im Falle einer Doppelzulassung (Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt) muss gemäß § 46c Abs. 4 Satz 2 BRAO nur eine Kanzlei im Bezirk der Rechtsanwaltskammer, deren Mitglied der Rechtsanwalt ist, gelegen sein. Eine Mitgliedschaft in zwei unterschiedlichen Rechtsanwaltskammern ist nicht möglich.